

Liestal, 17. September 2019/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/407
Motion	von Hanspeter Weibel
Titel:	Steuerliche Behandlung: Behördenentschädigung ohne Begrenzung des pauschalen Abzugs
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

- § 5 des Dekrets zum Steuergesetz bildet Grundlage für die in Frage stehende Verfügung der FKD. Dort ist festgehalten, dass für feste Entschädigungen, die an Behördenmitglieder ausgerichtet werden, der den tatsächlichen Unkosten entsprechende Betrag abgezogen werden kann. Es geht vorliegend also um die (pauschale) Berücksichtigung von effektiven Spesen; diese gehören nicht zum steuerbaren Einkommen.
- Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass nur tatsächlich nachgewiesene Kosten abgezogen werden können. Zur Vereinfachung sowohl für das Behördenmitglied als auch für die Veranlagungsbehörden kann die FKD für den Spesenabzug Pauschalansätze festlegen (§ 5 Abs. 2 des Dekrets). Das hat sie mit der Verfügung vom 8. Februar 2006 über die «Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt; pauschale Spesenabzüge» auch getan.
- Die aktuelle Höhe der Pauschale ist im Vergleich zu den in der Privatwirtschaft gewährten Abzügen bereits überdurchschnittlich hoch. Die Steuerverwaltung gewährt dort Spesenpauschalen unter anderem unter folgenden Bedingungen:
 - Die Spesenpauschale muss in etwa effektiven Auslagen entsprechen.
 - Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinauslagen bis 50 Franken pro Ereignis abgegolten. Solche Auslagen dürfen nicht zusätzlich effektiv geltend gemacht werden.
 - Pauschal entschädigte Repräsentationsspesen dürfen 3,5 bis 5 Prozent des jährlichen Bruttolohns nicht übersteigen. Als obere Grenze gelten i.d.R. 20'000 Franken, die erst bei einem Bruttolohn von 400'000 Franken erreicht werden.
- Gemäss Verfügung der FKD werden beim Behördenabzug ein Sockelbetrag von 2'000 Franken plus 30 bis 50 Prozent der diese 2'000 Franken übersteigenden Bezüge gewährt. Diese Regelung ist deutlich vorteilhafter im Vergleich zur Privatwirtschaft. Selbst unter Berücksichtigung der Begrenzung auf 5'000 Franken resp. 7'000 Franken ist der pauschale Behördenabzug in den meisten Fällen grosszügiger als die gewährten Pauschalspesen in der Privatwirtschaft.
- Mit dem Wegfall der Begrenzung beim Behördenabzug entstünde eine Privilegierung von grundsätzlich steuerbaren Behördeneinkünften, die vom Regierungsrat nicht unterstützt werden kann. Die Begrenzung ist daher gerechtfertigt, dies umso mehr, als höhere, effektiv nachgewiesene Spesen geltend gemacht werden können. Effektive Spesen werden von Behördenmitgliedern in der Praxis aber höchst selten nachgewiesen. Dies zeigt, dass der geltende Pauschalabzug offensichtlich nicht zu tief angesetzt ist.
- Der Regierungsrat hat nach den steuerharmonisierungsrechtlichen Bestimmungen keine Kompetenz, bestimmte Einkommen von der Besteuerung auszunehmen. Mit dem Wegfall der Begrenzung würde der pauschale Behördenabzug aber eine Höhe annehmen, der genau dies bewirken würde: Grundsätzlich steuerbares Einkommen würde auf diesem Weg für steuerfrei erklärt. Eine solche Besserstellung von Behördenmitgliedern im Vergleich zu allen anderen er-

werbstätigen Personen kann und darf der Regierungsrat keineswegs unterstützen. Sie würde von der Bevölkerung kaum verstanden und dem Ansehen von Behörden und ihren Mitgliedern schaden.

- Ein steuerlicher Abzug ausserhalb der steuerharmonisierungsrechtlichen Schranken darf nicht als Lenkungs- oder gar als Anreizinstrument missbraucht werden. Dies haben auch schon andere Kantone (z. B. Zürich) gegen sich gelten lassen müssen.